

stellung der photographischen Werke mit denen der bildenden Künste will der vorstehende Leitsatz offenbar nicht bezwecken, und wenn nicht alle Anzeichen trügen, wird der Gesetzgeber auch einer solchen Gleichstellung, die s. B. bereits von dem Ausschuss des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler prinzipiell abgelehnt ist, trotz der entgegenstehenden Tendenz der Gesetzgebung in romanischen Ländern, wohl schwerlich seine Zustimmung erteilen.

Der zweite von der Konferenz aufgestellte Leitsatz geht dahin, daß jedes Erzeugnis der Phototechnik gegen Abdruck und Nachbildung jeder Art geschützt sein soll.

Es wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß, wenn der photographische Urheberrechtsschutz überhaupt Erfolg haben sollte, nicht nur die vollendeten Photographie, oder, wie es im § 1 des bestehenden Gesetzes heißt, »das durch Photographie hergestellte Werk«, sondern auch die zur Herstellung des vollendeten Werkes notwendigen Platten und Formen in jedem Stadium geschützt werden müssen. Alsdann erachtete man durchaus zutreffend das nur auf die mechanische Nachbildung beschränkte Nachbildungsverbot des geltenden Gesetzes für absolut unzureichend und gelangte auf Grund der unleugbaren schweren Schädigungen des photographischen Gewerbes durch die Zulassung der Nachbildung photographischer Erzeugnisse durch nicht mechanische Verfahren (Holzschnitt, Lithographie etc.) einstimmig zur Formulierung des oben bezeichneten Leitsatzes, der voraussichtlich auch bei der Reichsregierung und dem Reichstag gebührende Beachtung finden dürfte.

In sachgemäßer Anerkennung der auch in den übrigen Urheberrechtsgesetzen berücksichtigten Interessen der Wissenschaft und Kunst und deren gedeihlicher Fortentwicklung hielt es die Konferenz aber doch für angezeigt, den strengen Schutz der photographischen Erzeugnisse insofern einzuschränken, als eine unbefugte Nachbildung nicht gefunden werden soll in der freien Benutzung eines Erzeugnisses der Phototechnik zur Hervorbringung eines neuen Werkes und ebenso nicht in der Herstellung eines einzelnen Abdrucks oder einer einzelnen Nachbildung für den persönlichen Gebrauch oder zu künstlerischen, wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken, sofern eine geschäftliche Ausnutzung nicht stattfindet.

Der fernere Leitsatz der Konferenz, daß die Nachbildung photographischer Erzeugnisse auch an Werken der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen (vergl. § 4 des Gesetzes vom 10. Januar 1876) zu verbieten sei, kann nur als der durchaus gerechtfertigte Ausdruck des seit langer Zeit vorhandenen dringenden Wunsches aller Berufsphotographen bezeichnet werden, endlich von den schweren Schädigungen befreit zu werden, die dem photographischen Gewerbe durch die zur Zeit freigegebene Nachbildung von Photographien auf Postkarten und anderen Industrie-Erzeugnissen zugefügt werden.

Hinsichtlich der Schutzfrist für Erzeugnisse der Phototechnik hat sich die Konferenz in weiser Mäßigung und verständiger Einschränkung aller weitergehenden Ansprüche dahin geeinigt, der Reichsregierung eine Festsetzung der Schutzfrist auf die Dauer von fünfzehn Jahren vorzuschlagen. Für den Fall, daß in dem neuen Gesetz eine solche längere Schutzfrist gewährt wird, hielt die Konferenz die Bestimmung des § 5 des bestehenden Gesetzes, daß jede rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Originalaufnahme auf der Abbildung selbst oder auf dem Karton den Namen bzw. die Firma des Verfertigers der Originalaufnahme oder des Verlegers, den Wohnort dieser Personen und das Kalenderjahr des ersten Erscheinens der Abbildung

enthalten muß, für entbehrlich und sprach deshalb ebenfalls einstimmig den Wunsch aus, daß, namentlich auch mit Rücksicht auf das Fehlen einer solchen Bestimmung in den Photographieschutzgesetzen anderer Staaten, davon abgesehen werden möge, den Schutz der photographischen Erzeugnisse von der Anbringung von Namen, Wohnort und Jahreszahl abhängig zu machen.

Von einer juristischen Formulierung des sogenannten Rechtes am eigenen Bilde (§ 7, Abs. 2 des bestehenden Gesetzes lautet: »Bei photographischen Bildnissen geht das Recht — d. h. des Verfertigers — auch ohne Vertrag von selbst auf den Besteller über«) hat die Konferenz aus leicht begreiflichen Gründen abgesehen. Unbedenklich wurde aber auch von den Photographen anerkannt, daß bei photographischen Bildnissen dem Besteller, bzw. dem Dargestellten (dem sogenannten Urbild) weitgehende Rechte zustehen müssen. Andererseits wurde aber allseitig betont, daß im Gesetz ausgedrückt werden müsse, daß auch das geistige Eigentum des Verfertigers des photographischen Bildnisses nicht ganz schutzlos dem Besteller allein überliefert werde, und daß der Verfertiger vor einer gewerbsmäßigen Ausnutzung des dem Besteller zuerteilten Urheberrechts bewahrt werde. Die Konferenz bezeichnete es daher einstimmig als wünschenswert, daß im Gesetz Fürsorge dahin getroffen werde, daß das in einem Bildnis (Porträt) liegende geistige Eigentum des Verfertigers nicht zur Einnahmequelle eines Dritten werde, der weder mit dem Hersteller des Bildes, noch mit der Person des Porträtierten identisch sei.

Rechtmäßigen Nachbildungen photographischer Aufnahmen durch ein Werk der malenden, zeichnenden oder plastischen Kunst den Schutz des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 zu gewähren, erschien der Konferenz unbedenklich, und in Bezug auf die Zusammensetzung der photographischen Sachverständigen-Vereine gab sie endlich einstimmig dem Wunsche Ausdruck, daß diese Vereine vorzugsweise aus kunstverständigen Photographen, ferner aus Künstlern verschiedener Kunstzweige und Kunsthändlern bestehen möchten. Es wurde in dieser Beziehung darauf hingewiesen, daß in dem für das Königreich Bayern bestehenden Sachverständigen-Vereine seltenerweise kein einziger Berufsphotograph sich befände, während doch gerade für die Beurteilung photographischer Nachbildungsfragen die Beteiligung kunstverständiger Fachgenossen bei weitem notwendiger als die Zuziehung von Künstlern verschiedener Kunstzweige sei. Im Königlich Preussischen photographischen Sachverständigen-Verein besteht allerdings schon von Erlaß des Gesetzes vom 10. Januar 1876 an die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder aus Berufsphotographen und mit der photographischen Technik berufsmäßig vertrauten Personen, so daß hier der an sich durchaus berechtigte Wunsch der Konferenz bereits längst erfüllt ist.

Dr. Daude.

### Kleine Mitteilungen.

»Zur Kontrolle der Kontinuationslisten«. Nachtrag. — Zu dem in Nr. 81 d. Bl. vom 10. April 1902 unter vorstehender Ueberschrift zum Abdruck gelangten Stück des Verzeichnisses von Fortsetzungswerken tragen wir nach, daß von

Titius, A., Die neutestamentliche Lehre von der Seligkeit und ihre Bedeutung für die Gegenwart, Tübingen, J. C. B. Mohr, im Jahre 1900 auch die vierte (Schluß-) Abteilung erschienen ist (Preis 5 M 80 s). Der Gesamtpreis für die 1.—4. Abteilung des Werkes ist 19 M.

Freisprechung. Konkurs S. Kende in Wien. — Vor dem Erkenntnisgerichte zu Wien unter dem Voritze des Oberlandesgerichtsrats Dr. Trinks hatte sich am 18. April 1902 der Buchhändler Herr Samuel Kende auf die Anklage der selbstverschuldeten Crida mit einem Defizit von 45 000 Kronen zu verantworten. Herr Kende behauptete, bloß in Zahlungsstockung ge-